

Festlegung zum Kollektivrahmenvertrag



Angaben des Geschäftspartners/Betreuers (GP)

Versorgungsrahmen

Name der Firma (Arbeitgeber)

GP-Nr.

KRV-Nr. (falls bekannt)

01. .
gültig für Neuanmeldungen ab (MM.JJJJ)

Bei mehr als einer Tarifvariante und/oder Tarifklasse bitte Finanzierungsart bzw. Unterscheidungskriterium angeben

Finanzierungsart bzw. Unterscheidungskriterium

Tarifvariante	<input type="checkbox"/> AK 100	<input type="checkbox"/> AK 100 ermäßigt
	<input type="checkbox"/> AK 75	<input type="checkbox"/> AK 75 ermäßigt
	<input type="checkbox"/> AK 50	<input type="checkbox"/> AK 50 ermäßigt
	<input type="checkbox"/> AK 25	<input type="checkbox"/> AK 25 ermäßigt
	<input type="checkbox"/> Honorartarif	
Tarifklasse	<input type="checkbox"/> gezillmert	<input type="checkbox"/> ungezillmert
Versandweg	Police und 1. Kopie	<input type="checkbox"/> VN <input type="checkbox"/> GP

Ich bestätige, dass der Antragsteller zum Zielmarkt passt. nein, der Antragsteller passt **nicht** zum Zielmarkt.

Ich bestätige, dem Versicherungsnehmer den sich aus dem oben ausgewählten Provisionsverzicht ergebenden Kostenvorteil erläutern zu haben.

Swiss Life gibt den Kostenvorteil in vollem Umfang über eine – je nach angebotenenem Tarif – dauerhafte Leistungserhöhung oder Beitragsermäßigung des Versicherungsvertrags an den Versicherungsnehmer weiter, die Swiss Life im Versicherungsvertrag dokumentiert.

Begründung des Provisionsverzichts:

AK75: Es erfolgt eine individuelle Beratung des Arbeitgebers und jedes einzelnen Arbeitnehmers. Der Arbeitgeber unterstützt bei der Durchführung der Beratung der Arbeitnehmer, indem er z.B. Räumlichkeiten in der Betriebsstätte zur Verfügung stellt und/oder Beratungssprechstunden ermöglicht.

AK50: Es erfolgt eine individuelle Beratung des Arbeitgebers und eine allgemeine Beratung der Arbeitnehmer, z.B. über eine Betriebsversammlung und/oder Bereitstellung von Informationsmaterial über das Firmenintranet.

AK25: Es erfolgt eine individuelle Beratung des Arbeitgebers ohne eine Beratung der Arbeitnehmer. Die Information der Arbeitnehmer und die weitere Abwicklung erfolgen durch den Arbeitgeber.

Honorartarif: Es wurde mit dem Arbeitgeber eine gesonderte Honorarvereinbarung getroffen oder es handelt sich im vorliegenden Fall um eine Umdeckung bzw. einen Wechsel des Finanzierungswegs in der betrieblichen Altersversorgung.

Beitragsermäßigung: Der Arbeitgeber unterstützt den Vermittler und Versicherer durch die Erteilung von allgemeinen, nicht einzelfallbezogenen Auskünften zur betrieblichen Altersversorgung, wie z.B. den Möglichkeiten zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes bei vorzeitigem Ausscheiden, dem Inhalt der Zusage, die Zuständigkeiten, Folgen von Vertragsänderungen und Anpassungsmöglichkeiten.

SL4790-SL24001011-04/2024

Datum (TT.MM.JJJJ)



Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift(en) des Geschäftspartners